

Kinderpflegekrankengeld

(§§ 45, 46 SGB V)

Berufstätige Mütter und Väter, die wegen der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege ihres kranken Kindes nicht arbeiten können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Krankenversicherung Kinderpflegekrankengeld.

Voraussetzungen

- das Kind ist gesetzlich krankenversichert und jünger als 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen (keine Altersgrenze)
- keine andere im Haushalt lebende Person kann die Betreuung übernehmen
- der Elternteil, der Kinderpflegekrankengeld beansprucht, hat selbst Anspruch auf **Krankengeld**
- ein Arzt hat bescheinigt, dass das Kind beaufsichtigt, betreut und gepflegt werden muss, wodurch ein Fernbleiben des Elternteils, der das Kind betreut, notwendig ist
- dem Elternteil entsteht durch das Fernbleiben von der Arbeit ein Verdienstausfall (keine bezahlte Arbeitsfreistellung)

Wichtig: Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung haben **nur** Anspruch auf das gesetzliche Kinderpflegekrankengeld, wenn sie für sich selbst Krankengeldleistungen **mitversichert** haben.



Tipp

Zur Beantragung von Kinderpflegekrankengeld benötigen Sie **2**

Bescheinigungen:

Die ärztliche Bestätigung, dass Sie bei Ihrem kranken Kind zu Hause bleiben müssen **und**

eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers, dass Sie von ihm den Verdienstaufschlag nicht ersetzt bekommen.

Beide Bescheinigungen müssen Sie bei der Kasse einreichen, um Ihren Anspruch geltend zu machen! Zusätzlich erhält Ihr Arbeitgeber eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung.

Leistungsumfang

Jedes Elternteil erhält für **10 Tage pro Kind und pro Jahr** Kinderpflegekrankengeld. Bei 2 oder mehr Kindern erhöht sich der Anspruch auf insgesamt 25 Tage je Elternteil im Jahr. Dieser Anspruch ist auch übertragbar. Mütter oder Väter können sich die (verbleibenden) Tage des jeweils anderen überschreiben lassen, wenn zum Beispiel einer von beiden eher auf der Arbeit entbehrlich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Elternteile gesetzlich versichert sind und der Arbeitgeber einer längeren unbezahlten Freistellung zustimmt. Eine Versicherung bei unterschiedlichen Krankenkassen ist kein Problem. Die Eltern müssen aber beide Kassen über den gewünschten Übertrag informieren. Die interne Abrechnung übernehmen die Krankenkassen eigenständig.

Alleinerziehende können **20 Tage pro Kind und Jahr** geltend machen, maximal jedoch 50 Tage im Jahr.

Die Höhe des Kinderpflegekrankengeldes beträgt **90 % des Nettogehalts**, jedoch **höchstens 70 % der Beitragsbemessungsgrenze (= 105,88 € täglich für 2019)**.

Ausnahme: Für Eltern, die schwerstkranken Kinder pflegen, die vermutlich in absehbarer Zeit versterben, gilt bis dahin ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld.

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Individuelle Auskünfte zum Kinderpflegekrankengeld erhalten Sie bei Ihrer

Kinderpflegekrankengeld

Krankenkasse.

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/240_Kinderpflegekrankengeld.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de